

68. Ist der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache (ne bis in idem) noch in der Revisionsinstanz zulässig, und sind die bei dieser Frage in Betracht kommenden Thatsachen vom Revisionsrichter zu prüfen?

St. R. O. §§. 263. 264.

III. Straffenat. Urtr. v. 8. Oktober 1888 g. W. Rep. 1904/88:

I. Landgericht Altona.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist wegen Diebstahles im wiederholten Rückfalle zusätzlich zu der von dem Landgerichte zu Hamburg durch Urteil vom 9. März 1888 erkannten Zuchthausstrafe von drei Jahren noch mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahre belegt worden. Die gegenwärtige Entscheidung stützt sich auf die Feststellung, daß der Angeklagte am 21. Januar 1888 zu Altona fünf silberne Uhren dem Kleiderhändler W. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe. Laut Protokolles erklärte der Angeklagte gleich nach der Verkündigung dieses Urteils, daß er „wegen der vorliegenden Sache“ bereits vom Landgerichte zu Hamburg verurteilt sei. In den Urteilsgründen ist bemerkt: Bei der in dieser Sache getroffenen Entscheidung sei der erst nach der Verkündigung vom Angeklagten geltend gemachte, durch nähere Einsicht der bezüglichen Strafakten bewahrheitete Umstand außer Betracht geblieben, daß der Angeklagte wegen der hier in Rede stehenden That bereits durch Urteil des Landgerichts zu Hamburg bestraft worden ist.

Der Angeklagte stützt die Revision wesentlich darauf, daß er wegen derselben Strafthat zum zweitenmal verurteilt worden sei; er rügt also Verletzung des Grundsatzes: ne bis in idem. Der erhobene Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache ist prozessrechtlicher Natur und noch in der Revisionsinstanz zulässig. Die dadurch gebotene Prüfung der in Betracht zu ziehenden Thatsachen ergibt, daß der Einwand begründet ist. Das gedachte Urteil des Landgerichtes zu Hamburg hatte fünf Diebstähle des Angeklagten zum Gegenstande, unter Nr. 4 die am 21. Januar 1888 bei dem Tröbler W. zu Altona verübte Entwendung von fünf Uhren; auf den letzteren Diebstahl ist bei der Strafzumessung eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten gerechnet worden. Die Identität der That ist zweifellos. Die

gegenwärtige Strafflage war also schon verbraucht, die nochmalige Beurteilung nicht statthaft. Deshalb mußte unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung das gegenwärtige Verfahren für unzulässig erklärt werden.